

**INHALT****Editorial****1****Aus der Tätigkeit
des Vorstandes****2****I. Verabschiedung
Justizrat
Dr. Westenberger****II. Öffentlichkeitsarbeit****III. 63. Tagung
der Gebührenreferenten
der Rechtsanwalts-
kammern****IV. VVG 2008
und Berufshaftpflicht-
versicherung
der Rechtsanwälte****V. Änderung
des § 522 ZPO****VI. Evaluierung
der Niederlassungs-
richtlinie
für Rechtsanwälte****Hinweise****14****Personalnachrichten****16****Neue Fachanwälte****18****Kanzlei- und
Stellenmarkt****19****Literaturhinweise****19****Impressum****20****Editorial***Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,***Verabschiedung JR Dr. Westenberger**

am 28.10.11 hat die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Mainz Herrn JR Dr. Westenberger als ihren Präsidenten verabschiedet. Die große Zahl der Gäste hat noch einmal eindrucksvoll die Leistung und das Ansehen unterstrichen, dass Dr. Westenberger während seiner 15-jährigen Präsidentschaft nicht nur in unserem Kammerbezirk, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und über deren Grenzen hinaus errungen hat. Nochmals: Danke!

Bundesverdienstkreuz für JR Stamp

Am 07.11.11 hat Justizminister Hartloff in Koblenz im historischen Rathaussaal Herrn JR Hans-Joachim Stamp das vom Bundespräsidenten verliehene Bundesverdienstkreuz am Bande überreicht. Damit fanden seine großen Verdienste beim Auf- und Ausbau des Versorgungswerkes ihre gebührende Anerkennung, die Anwaltschaft verbindet mit ihrer Gratulation herzlichen Dank für jahrzehntelangen erfolgreichen Einsatz für die Rechtsanwaltsversorgung in Rheinland-Pfalz.

Kampf ums OLG-Koblenz

Die von der Landesregierung im Zusammenhang mit den Plänen zur Fusion des OLG Koblenz mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht eingerichtete Expertenkommission hat ihre Arbeit aufgenommen. Nachdem das Oberlandesgericht Koblenz und die der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ausführliche Stellungnahmen vorgelegt haben, hat die Kommission inzwischen Gespräche mit Vertretern der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken und den Generalstaatsanwaltschaften vor Ort geführt. Auch die Rechtsanwaltskammer hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und dabei besonders hervorgehoben, dass der Wegfall des OLG-Standortes Koblenz nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohl zulässig ist und der Gesetzgeber bei der Bewertung der Standorte nicht unterschiedliche Maßstäbe anwenden darf, was jedoch durch eine Standortgarantie für Zweibrücken der Fall wäre. Wir werden die weitere Entwicklung nicht nur aufmerksam beobachten, sondern auch kritisch begleiten.

VVG 2008 und Berufshaftpflichtversicherung

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehle ich den Beitrag von Rechtsanwalt Wolfgang Fensch in diesem Kammerreport. Er befasst sich mit einer für die Praxis außerordentlich wichtigen Änderung in der Berufshaftpflichtversicherung. Das nach den bisherigen Versicherungsbedingungen bestehende Abtretungs- und Anerkennungsverbot besteht nach einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes nicht mehr, sodass sich der Mandant zukünftig wegen eines tatsächlichen oder angeblichen Pflichtenverstößes unmittelbar mit der Haftpflichtversicherung auseinandersetzen kann.

Anwaltsethik

Das Thema „Anwaltliche Berufsethik“ war Gegenstand einer eingehenden Diskussion auf der BRAK-Hauptversammlung am 07.10.11 in Hannover. Nachwievor gehen die Meinungen darüber auseinander, ob die Anwaltschaft über die geschriebenen Berufsregeln hinaus – und hier insbesondere § 43 BRAO (gewissenhafte Ausübung des Berufes) -, deren Verletzung geahndet werden kann, einen weiteren Kompass benötigt, der das, was man allgemein hin als „Anstand“ umreißt, widerspiegelt und den ein Diskussionsteilnehmer mit der Formel „Anstand geht vor Umsatz“ auf den Punkt gebracht hat. Da uns diese Problematik täglich im Berufsalltag begegnet, würde ich mich sehr freuen, wenn Sie sich an der Diskussion beteiligen und mir Ihre Gedanken hierzu mitteilen könnten.

Und zum Schluss etwas angenehmes:

Anwaltsgerichte ②

Passend zur Jahreszeit ist das Buch „Anwaltsgerichte“ in zweiter, völlig neu gestalteter Auflage erschienen. Nutzen Sie die bevorstehenden langen Abende in der Adventszeit und werfen einen Blick auf die verheißungsvollen Rezepte, besser noch, probieren Sie sie gleich aus. Das Buch ist über die Geschäftsstelle für 5,00 € zzgl. Portokosten erhältlich.

Mit den besten Grüßen und Wünschen für eine besinnliche Vorweihnachtszeit, die hoffentlich mit einer Entschleunigung der Berufsethik verbunden ist,

bin ich Ihr

JR Friedrich Jansen



**Rechtzeitig vor
Weihnachten!
Eine Geschenkidee?**

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

Verabschiedung Justizrat Dr. Westenberger als Vizepräsident der BRAK und nach 33 Jahren aus dem Vorstand unserer Kammer, deren Präsident er 15 Jahre war

Der Mitgliederversammlung unserer Kammer gegenüber erklärte Justizrat Dr. Westenberger am 18. Mai 2011, nach 15 Jahren dem Vorstand als Präsident nicht mehr zur Verfügung zu stehen und auch – nach 33 Jahren – nach Ende seiner Amtszeit als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer im Oktober 2011 sein Vorstandsmandat niederlegen zu wollen.

Neuwahlen zum BRAK-Präsidium in der 130. Hauptversammlung am 07.10.2011 in Hannover

Nach 12jähriger Zugehörigkeit zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat JR Dr. Westenberger in der 130. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 07.10. in Hannover erklärt, zur Wiederwahl nicht zur Verfügung zu stehen.

Die Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik haben den bisherigen Präsidenten

der BRAK, Rechtsanwalt **Axel C. Filges**, Hamburg, in seinem Amt ebenso bestätigt wie die Vizepräsidenten, Rechtsanwalt **Dr. Michael Krenzler**, Freiburg, Rechtsanwalt **Hans-Jörg Staehle**, München, Rechtsanwalt Eckhard Schäfer, Tübingen, und den Schatzmeister, Rechtsanwalt **Alfred Ulrich**, Düsseldorf.

Für den ausgeschiedenen Justizrat Dr. Westenberger wurde neu in das Präsidium Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, Sachsen, gewählt.

Mit großer Anerkennung und herzlichem Dank wurde Justizrat Dr. Westenberger nach 12jähriger Tätigkeit im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer als deren Außenminister verabschiedet.

Erst mit Justizrat Dr. Westenberger als Vizepräsidenten hat die Bundesrechtsanwaltskammer, die bereits zuvor von ihrem Europarechtsausschuss, deren Mitglied Herr Justizrat Dr. Westenberger nahezu 30 Jahre war, aufgebauten europäischen und auch internationalen Beziehungen aufgenommen und ausgebaut.

Die Harmonisierung der nationalen Berufsrechte und die Gestaltung eines europäischen Berufsrechts

waren und sind sein Anliegen. Zunächst als Mitglied des Europarechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, wurde er sehr bald als ihr Vertreter Mitglied der deutschen CCBE-Delegation, dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft. Die so aufgebauten Kontakte vereinfachten ihm auf vielfältige Weise seine Tätigkeit als „Außenminister“ der Bundesrechtsanwaltskammer. Ihm ist es zu verdanken – so Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, bei seiner Verabschiedung – dass die deutsche Anwaltschaft fest verankert im internationalen Bündnis ist.



Der scheidende BRAK-Vize JR Dr. Westenberger bedankt sich



Dank des BRAK-Präsidenten Axel C. Filges auch bei Frau Westenberger

Ganz besondere Kontakte pflegte Justizrat Dr. Westenberger und, mit und über ihn, die Bundesrechtsanwaltskammer zur israelischen Anwaltschaft. Nicht zuletzt über die von der Bundesrechtsanwaltskammer ins Leben gerufene Ausstellung „Anwalt ohne Recht“, die Justizrat Dr. Westenberger in vielen Staaten dieser Erde als Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer eröffnen durfte, verfestigten sich nicht nur die deutsch-israelischen Beziehungen, sondern entstanden Freundschaften.



JR Dr. Westenberger und sein Nachfolger im BRAK-Präsidium Dr. Martin Abend



Präsident JR Jansen verabschiedet JR Dr. Westenberger



Präsident Jansen neben dem Justizminister, OVG-Präsident, dem BRAK-Präsidenten sowie seinen beiden Amtsvorgängern JR Dr. Westenberger und JR Dr. Kern

Verabschiedung Justizrat Dr. Westenberger aus dem Vorstand unserer Kammer und als deren Präsident

Nach dem Ende seiner Amtszeit als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident unserer Kammer hat Justizrat Dr. Westenberger nach 33jähriger Zugehörigkeit auch sein Amt als Mitglied des Vorstandes niedergelegt.

In einer Feierstunde am 28.10.2011 hat der Vorstand ihn in Anwesenheit vieler Wegbegleiter verabschiedet.

Neben Vertreter ausländischer Anwaltskammern, insbesondere der Israel Bar in Tel Aviv und dem Vorstand der israelisch-deutschen Juristenvereinigung, gaben Vertreter aller politischen Parteien im Landtag Rheinland-Pfalz, allen voran der Staatsminister der Justiz und für Verbraucherschutz **Jochen Hartloff**, ihm die Ehre.

Ebenso die Spitzen der Justiz, der Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften, angeführt von dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Landes Rheinland-Pfalz **Prof. Dr. Karl-Friedrich Meyer**

Die deutsche Anwaltschaft war vertreten durch die Mitglieder des BRAK-Präsidiums sowie den Präsidenten der benachbarten und befreundeten Rechtsanwaltskammern.

Die Kammern der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz neben den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer als „Kammern der Wirtschaft“, Veranstalter des jährlichen „Jahresempfang der Wirtschaft“, dem größten Neujahrsempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland, waren vertreten durch ihre Präsidenten, Geschäftsführer, bzw. Hauptgeschäftsführer.



Das Salonensemble der RAK-Koblenz „I Sündici“

RA JR Dr. Karl Eichele, Koblenz, Violine; RA Gottfried Hickel, Mainz, Violine; RA Martin Hoffmann, Andernach, Violine; RA Dieter Kessler, Koblenz, Violine; RA In Almut Diederrichsen, Mainz, Violoncello; Prof. Dr. Theo Enders, Jena, Violoncello; RA Jan Metzger, Bockenheim, Kontrabass; RA Eberhard Jüdt, Neuwied, Flöte; RA Dr. Thomas Schwarz, Koblenz, Klavier;

Umrahmt wurde die Veranstaltung – sehr zur Freude aller – wiederum von dem Salonensemble der Kammer „I Sündici“.

Nachdem Herr Justizrat Jansen seinen Vorgänger im Amt bereits in der Mitgliederversammlung am 18.05.2011 in Bad Kreuznach als Präsident der Kammer verabschieden konnte (wir berichteten im Kammerreport 2/11 S. 5 und 6), hob er in seinen Abschiedsworten die Entwicklung der deutschen Anwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und JR Dr. Westenbergers während der 33 Jahre seiner Zugehörigkeit zum Vorstand hervor.

Wurde das Verhalten der Kolleginnen und Kollegen im Jahre 1978 noch an den „Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts“, den Verhaltensregeln, die die 28 Präsidenten der deutschen Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als das Verhalten eines „billig und gerecht denkenden“ Kollegen festgestellt hatten, gemessen, so sorgte die Bastille-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 für Furore.

„Je nach Standort sah man den felsenfest gebauten Wertekanon der Anwaltschaft gleich Atlantis im Meer des Chaos versinken oder aber ein neues goldenes Zeitalter für das Selbstverständnis des Schönsten der Freien Berufe anbrechen“, so Justizrat Jansen am 28.10.2011.

Obschon die im Jahre 1995 gewählte erste Satzungsversammlung, in die Justizrat Dr. Westenberger als Mitglied gewählt wurde, die Berufsordnung

und die Fachanwaltsordnung erst Ende November 1996 verabschiedeten, trat das Chaos nicht ein. „Die Kollegen setzten sich verantwortungsvoll mit der „neuen Welt“ auseinander. Die Dämme brachen nicht, was zum nicht unerheblichen Teil an den „Schleusenwärter“ gelegen hat“, so Präsident Jansen.

Einen „ersten Auslandsbezug“ hatte die Rechtsanwaltskammer Koblenz, in dem sie nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie Anfang der 80iger Jahre Betreuungskammer für französische und luxemburgische Kollegen bezüglich deren Berufstätigkeit in Deutschland wurde.

Justizrat Dr. Westenberger, der neben der englischen auch die französische Sprache perfekt beherrscht, war es, der die ersten Kontakte zur französischen Anwaltschaft über die Rechtsanwaltskammer Paris herstellte.

Es versteht sich eigentlich von selber, dass Justizrat Dr. Westenberger in den damals noch neuen Europarechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer berufen und als Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer etwas später in die deutsche CCBE-Delegation entsandt wurde.

Europa nahm und nimmt immer mehr Einfluss auf die nationalen



Dank JR Dr. Westenbergers

Rechtssysteme und damit natürlich auch auf die Berufsausübung der Rechtsanwälte. So war Justizrat Dr. Westenberger 1999, nachdem er aus seinen vielfältigen internationalen Tätigkeiten bereits über viele einflussreiche Kontakte verfügte, bei der damaligen Wahl des BRAK-Präsidiums genau der richtige Mann als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, um nunmehr direkten internationale Beziehungen aufzubauen, bzw. zu verfestigen.

Für uns, als für die Betreuung französischer und luxemburgischer Kollegen bei der beruflichen Grenzüberschreitung nach Deutschland zuständige Rechtsanwaltskammer, brachten die vielfältigen Kontakte Justizrat Dr. Westenbergers eine enge Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern in Colmar, Dijon und Luxemburg, nicht nur bezüglich des Austausches junger Kollegen, sondern in der Zusammenarbeit unserer eigenen Fortbildungseinrichtung mit der Europäischen Rechtsakademie in Trier, auch in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung unserer jeweiligen Kollegen im europäischen Recht.

„Aus- und Fortbildung betrachtete die Rechtsanwaltskammer Koblenz immer als eine der wichtigsten Aufgaben der verfassten Anwaltschaft“, so Justizrat Jansen. Es verwundert deshalb nicht, dass Justizrat Dr. Westenberger seine ehrenamtliche Tätigkeit für den Berufsstand der Rechtsanwälte im Berufsbildungsausschuss unserer Kammer begann und sie über eine kurze Mitgliedschaft als Richter im Anwaltsgericht unserer Kammer im Vorstand fortsetzte.

Nach 33 Jahren im Vorstand „sprechen alle Kolleginnen und Kollegen des Kammerbezirks Justizrat Dr. Westenberger ihren uneingeschränkten Dank und ihre Anerkennung, insbesondere für 15 Jahre Einsatz als Präsident, Einsatz für die Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung und für die Wahrung der Stellung des Rechtsanwalts als



Der scheidende und der neue Präsident



Herr Staatsminister Jochen Hartloff mit JR Dr. Günther Kern Präsident von 1985-1996, JR Dr. Norbert Westenberger Präsident von 1996-2011, JR Friedrich Jansen Präsident seit Mai 2011

unabhängiges Organ der Rechtspflege aus“, so Präsident Jansen am 28.10.2011.

Ersatzwahl nach § 69 Abs. 3 BRAO

Nachdem Justizrat Dr. Westenberger entsprechend § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO sein Amt als für den Landgerichtsbezirk Mainz in den Vorstand entsandtes Mitglied niedergelegt hat, ist in der nächsten Mitgliederversammlung am 25. April 2012 in Mainz aus dem Landgerichtsbezirk Mainz für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Nach § 13 Abs. 2 S.2 der Geschäftsordnung der Kammer können Wahlvorschläge bis zum 15.03. des Wahljahres eingereicht werden. Wir bitten dies zu beachten.

II Öffentlichkeitsarbeit

1. Dass die erste große Herausforderung des Vorstandes, insbesondere des in der Mitgliederversammlung am 18.05.2011 neu gewählten Präsidiums unserer Kammer der Einsatz für den **Erhalt des Oberlandesgerichts Koblenz** war und ist, darüber haben wir im Kammerreport 2/11, S. 7-11, berichtet.

Auch wenn die Emotionen mit Einberufung eines unabhängigen Expertengremiums um Herrn **Prof. Dr. Hermann Hill**, Speyer, bestehend aus dem Präsidenten des OLG Bremen und früheren Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, **Wolfgang Arenhövel**, dem früheren nordrhein-westfälischen Justiz- und Finanzminister **Jochen Dieckmann**, der Präsidentin des Kammergerichts Berlin, **Monika Nöre**, und der ehemaligen Hamburger Justizstaatsrätin, **Carola von Paczensky**, sowie dem einstigen parlamentarischen Staatssekretär im Bundesjustizministerium **Eckhard Pick**, Mainz, und dem ehemaligen Datenschutzbeauftragten und früherer Justizstaatssekretär **Wolfgang Rudolf**, Mainz, als auch dem langjährigen Leiter

des Haushaltsabteilung im Mainzer Finanzministerium, **Alf Stephan**, Mainz, um im Auftrag der Regierung „**Einsparpotentiale aufzuzeigen und konkrete Vorschläge zu machen**“, etwas nachgelassen haben, so ist der „Kampf“ noch nicht gewonnen.

„Auch wenn der bisherige Präsident des LG Koblenz Hans-Josef Graefen am 21.11.2011 aus den Händen von Justizminister Jochen Hartloff die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des OLG-Koblenz erhalten hat, so steht noch immer die Berufung eines neuen Generalstaatsanwaltes nach Zweibrücken aus. Außerdem gilt es insbesondere die Empfehlung der eingesetzten Expertenkommission und die Schlussfolgerung der Landesregierung hierzu abzuwarten.“, so der aus dem Freundeskreis des Oberlandesgerichts Koblenz hervorgegangene „**Verein Pro Justiz Rheinland e.V.**“, der zur Zeit über ca. 613 Mitglieder bei einem Vermögen von ca. 12.980,00 € verfügt.

In sechs Mitgliederversammlungen und acht Vorstandssitzungen wurden Strategien erarbeitet und beschlossen, um den Willen der betroffenen

Justizkreise, aber auch der Landkreise und Kommunen und damit nicht zuletzt auch der Bürger, deutlich zu machen.

Über die in mehr als 20 Jahren aufgebauten Kontakte der Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit hat eine breite Informationsstreuung, nicht nur in Rheinland-Pfalz und hier insbesondere im nördlichen Teil des Landes stattgefunden, sondern auch auf Bundesebene. So wurden und werden die Bemühungen um den Erhalt des Oberlandesgerichts Koblenz nicht nur ausdrücklich auch von den übrigen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet und insbesondere auch von dem Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt, sondern auch von vielen Landesverbänden im Deutschen Anwaltsverein und dem Deutschen Richterbund.

Um auch dem Bürger die **Generalstaatsanwaltschaft** und das **Oberlandesgericht Koblenz** näher zu bringen, haben diese am 29.09.2011 einen **Tag der offenen Tür** veranstaltet.



von links nach rechts: Udo Werner, Vors. RiOLG a.D., langjähriger Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, JR F. Jansen, Präsident der RAK f. d. OLG Bez. Koblenz, Bernd Sartor, Vizepräsident OLG, Moderator Thomas Holl Redakteur FAZ, Jochen Hartloff, Staatsminister Justiz und Verbraucherschutz, Christine Theobald Frick, Vorsitzende des RA-Verein Koblenz, Dr. Alexander Saftig, Landrat als Vertreter der Gemeinde und Kommunen



interessierte prominente Zuhörer von links nach rechts: RA JR Dr. Karl Eichele, RA JR Dr. Norbert Westenberger, OB a.D. RA Dr. Eberhard Schulte-Wissermann

So bestand die Möglichkeit der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, Vorträgen zu rechtlichen Themen, Darstellungen von Ausbildungsmöglichkeiten in Justizberufen, Gesprächsrunden zu Rechts- und Justizthemen sowie Führungen durch die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts.

Der Verein „Pro Justiz Rheinland e.V.“ veranstaltete eine Podiumsdiskussion zu dem Thema:

Strukturreform, Selbstverwaltung in der Justiz – aktuelle Aspekte, Ziele und Erwartungen.

Unter Leitung des Redakteurs der FAZ, **Thomas Holl**, diskutierten mit dem Staatsminister der Justiz und Verbraucherschutz, **Jochen Hartloff**, der Präsident unserer Kammer, Herr **Justizrat Friedrich Jansen**; als Vertreter der Landkreise und Kommunen, Herr Landrat **Dr. Alexander Saftig** sowie als Vorsitzender des Vereins der Rechtsanwälte Koblenz, Frau Kollegin **Christine Theobald-Frick**; der Vizepräsident des OLG Koblenz, **Bernd Sartor** und der langjährige Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Rheinland-Pfalz, Herr Vorsitzender Richter am OLG a.D. **Udo Werner**.

Viele hundert Bürgerinnen und Bürger nahmen die Gelegenheit zum

näheren Kennenlernen des OLG und der Generalstaatsanwaltschaft wahr und trugen sich auch in die Listen zur Unterstützung des Vereinsgehens ein. Zwischenzeitlich konnten Herrn Ministerpräsidenten **Kurt Beck** 66.000 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürger, die um den Erhalt des Oberlandesgerichts Koblenz kämpfen, überreicht werden.

2. Podiumsdiskussion

Legitimer Rechtsbruch durch den Staat!? „Ankauf von Steuer-CD's, Kronzeugenregelung“

Über dieses Thema diskutierten am 20.10.2011 im Ehrbacher Hof in Mainz **Prof. Dr. Michael Buback**,

Sohn des ermordeten Generalbundesanwaltes Siegfried Buback, **Reiner Griesbaum**, stellvertretender Generalbundesanwalt und Leiter der Terrorismusabteilung, **Christoph Schallert**, Fachanwalt für Strafrecht in Mainz und **Dr. Reinhard Müller**, politischer Redakteur der FAZ, verantwortlich für die Seiten „Staat und Recht“. Moderiert wurde die Veranstaltung von **Justizrat Dr. Franz Salditt**, Fachanwalt für Steuer- und Strafrecht aus Neuwied.

Zunächst einmal waren sich alle Teilnehmer auf dem Podium einig: Es darf keinen Rechtsbruch durch den Staat geben. Doch bei der Definition scheint es feine Nuancen zu geben, wie uns die Wirklichkeit lehrt.

Wird die ehemalige RAF-Terroristin Verena Becker besonders geschützt, weil sie eine Informantin des Verfassungsschutzes war? Führen Kronzeugenregelungen zu einer gefährlichen Asymmetrie in unserem Rechtssystem und darf der Staat unrechtmäßig erworbene Steuer-CDs für Ermittlungsmaßnahmen nutzen? Wie weit darf der Staat gehen, um sich selbst und seine Bürger vor Verbrechen und Betrug zu schützen?

Bei all diesen Fragen sitzt die Judikative „zwischen den Stühlen“. Zum einen ist „die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden“ (Art. 20, III GG), zum anderen ist der Staat verpflichtet diese Gesetze und Rechte zu schützen.





Dr. Hund, Leitender Oberstaatsanwalt Koblenz

In Anwesenheit aller Polizeipräsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälte unseres Bezirks sowie vielen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Gerichtspräsidenten wurde im Fall der Steuer-CDs diskutiert, ob der Ankauf eines gestohlenen Datenträgers durch den Bundesnachrichtendienst nicht selbst ein krimineller Akt sei. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses zwar in seinem Urteil vom 9. November 2010 verneint, jedoch muss sich die Regierung die Frage gefallen lassen, ob sie mit dem Ankauf dieser CDs nicht einen Markt für Datendiebe geschaffen hat. Die Bundestagsparteien sind gespalten und Datenschützer sehen das Recht auf Schutz von Geheimnissen bedroht. Gibt es einen Unterschied zwischen „gutem“ und „schlechtem“ Rechtsbruch und kann der Staat nur dann Datenschutz garantieren, wenn ihm dadurch keine fiskalischen Nachteile entstehen?

Ein weiterer Fall, bei dem der Verfassungsschutz eine kontroverse Rolle einnimmt, ist der Mord am ehemaligen Bundesgeneralanwalt Siegfried Buback. Verena Becker gilt seit 1977 als Hauptverdächtige, denn vier Wochen nach der Tat wurde sie von der Polizei festgenommen und war dabei im Besitz der Tatwaffe. Mehrere Augenzeugen sprechen von „einer zierlichen Frau“ auf dem Soziussitz des Motorrads, von dem die tödlichen

Schüsse abgefeuert wurden. Der Sohn des Ermordeten, Michael Buback, behauptet, dass der deutsche Geheimdienst mit Becker schon seit 1972 eine Informantin in den Reihen der RAF hatte, die von den Mordplänen an Siegfried Buback wusste.

Herr Kollege JR Prof. Dr. Franz Salditt erklärte, dass es zwischen Verfassungsschutz und Ermittlungsbehörden eine Grenze wie die Chinesische Mauer gebe. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 1950 von den Alliierten gegründet. Man wollte verhindern, dass die noch junge Demokratie von extremistischen Bewegungen geschwächt oder gar zerstört wird. Die sogenannte „Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten“ sollte ein Frühwarnsystem sein. Damals wurde als Reaktion auf die Erfahrungen mit der Gestapo auch das Trennungsgebot zwischen geheimdienstlicher und polizeilicher Tätigkeiten formuliert. Doch Prof. Dr. Michael Buback wendete ein, auch eine chinesische Mauer sei überwindbar und die Grenze zwischen Verfassungsschutz und Polizei sei mehr als porös. Manchmal würden Informationen weitergeleitet und von den Ermittlungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten genutzt und manchmal nicht. Nach welchen Regeln die Grenzen geöffnet

werden, sei ihm jedoch nicht klar. Im Fall Siegfried Buback hatte der Verfassungsschutz Kenntnis über einen dreifachen Mord. Diese Informationen gingen auch an die Bundesanwaltschaft, aber nichts sei geschehen. Es seien Akten verschwunden, es wurden Vermerke gemacht und heute nach Öffnung eines Teils der Akten ist nicht mehr unterscheidbar, was Dichtung und was Wahrheit sei. Hier haben einige Wenige darüber entschieden, was als wahr gelten soll. Dies sei ein Skandal, nicht nur für die Opfer, sondern für die gesamte Öffentlichkeit. Rainer Griesbaum antwortet, die Bundesanwaltschaft habe größtes Verständnis für die Situation Bubacks. Doch der Verfassungsschutz muss selbst entscheiden können, wann er Informationen weiter gibt. Er könne dies beispielsweise nicht, wenn ein Informant in Gefahr sei oder der Staat selbst. Dass der Verfassungsschutz bei genauem Hinsehen eigentlich sich selbst und mit der Auswahl der Informationen, die er an die Ermittlungsbehörden weiter gibt oder auch nicht, auch das gesamte Ermittlungsverfahren kontrolliert, elektrisiert Salditt. Und nun wird auch dem Publikum ein wenig mulmig.

3. Fachsymposium Patientenverfügung

Dialoge helfen den Patientenwillen zu formulieren

Gemeinsam mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz haben wir am 03.11.2011 in Mainz ein Fachsymposium zum Thema „Patientenverfügung“ veranstaltet. Unser Präsident JR Jansen konnte rund 220 Ärzte, Rechtsanwälte, Pfleger und Pflegerinnen, Betreuer und interessierte Bürger in einem bis auf den letzten Platz gefüllten Veranstaltungssaal begrüßen.

Im ersten Vortrag berichtete **Dr. Peter Wöhrlin**, niedergelassener Arzt in Mainz und Mitinitiator des rheinhessischen Modellprojekts „Ärztliche Patientenverfügung“ über die Angst der Patienten, dass sie am Ende des

Lebens nicht mehr selbst bestimmen können und dass schließlich das technisch Machbare über Leben und Tod entscheidet. Der Arzt möchte Leben erhalten, aber er müsse, wenn es der Wille des Patienten ist, auch den Tod zulassen. Diesen Patientenwillen zu erkennen, ist für die Ärzte eine große Herausforderung. Denn nicht immer entspreche die hinterlegte Patientenverfügung dem Willen des Todkranken. Viele Menschen formulieren ihre Patientenverfügungen in gesunden Tagen aus ihren aktuellen Erfahrungen heraus. Häufig ändert sich der Patientenwille bei Schwerkranken jedoch. Ein Leben, das als Gesunder kaum lebenswert erscheinen, könne für den Betroffenen in der akuten Krankheitssituation in einem ganz anderen Licht erscheinen. Wer eine Patientenverfügung erstellen möchte, sollte auf jeden Fall das Gespräch mit einem Arzt des Vertrauens suchen, rät Peter Wöhrlin. Mit dem Arzt sollte der Patient besprechen, wann eine Patientenverfügung gelten soll. Es reicht keineswegs aus, nur zu schreiben: Ich möchte nicht an Schläuchen enden. Vielmehr sollte der Patient mit seinem Arzt besprechen, welche Behandlungen z. B. bei Wachkoma, Demenz oder bei fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankungen gewünscht sind.

Im zweiten Vortrag erläuterte Herr Kollege **Prof. Dr. Martin Spaetgens**, Fachanwalt für Medizinrecht, Trier, die Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrchts, das im Jahr 2009 in Kraft trat. Eine Patientenverfügung gelte immer dann, wenn der Patient selbst nicht mehr entscheiden könne. Darauf, dass der maßgebliche Patientenwille auch umgesetzt werde, achtet der Betreuer oder Bevollmächtigte. Um den mutmaßlichen Willen zu ermitteln, empfiehlt auch er den Dialog. Musterformulare, in denen man nur Kreuzchen machen muss, sind wenig hilfreich. Herr Kollege Spaetgens rät, sich einen Aktualisierungsvermerk in regelmäßigen Abständen in den Kalender einzutragen und zu überprüfen, ob der in der

Patientenverfügung wiedergegebene Patientenwille noch gilt.

Im dritten Vortrag erklärt Herr Kollege **Dr. Andreas Ammer**, Trier, die Haftungsproblematik für Ärzte und die damit verbundenen strafrechtlichen Aspekte einer Patientenverfügung. Der Arzt stehe in der Schere zwischen Selbstbestimmung des Patienten und seinem Heilauftrag. Der Patient dürfe per Patientenverfügung niemals eine aktive Sterbehilfe verlangen. Allerdings rechtfertigt die Einwilligung eines Patienten per Patientenverfügung nicht nur ein Unterlassen, sondern auch ein aktives Handeln.

Im zweiten Teil der Veranstaltung hatte das Publikum Gelegenheit, Fragen zu stellen. Auf Fragen zur Vorsorgevollmacht, rieten die Fachleute, eine

Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Alle drei Experten empfahlen vor dem Erstellen einer Patientenverfügung mit dem Arzt, einem Rechtsanwalt und auch mit der Familie und Freunden zu sprechen.

4. Journalistenseminar

Am 12. November 2011 hat der Vorstand zudem ein Journalistenseminar zu dem Thema „**Anonymität im Internet**“! durchgeführt. Zu Fragen wie „Kollidiert ein Klarnamenzwang im Internet mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung? Sind anonyme Plattformen wie Vroniplug, WikiLeaks, OpenLeaks, rechtlich abgesichert?“, bzw. wie steht es um den Datenschutz beim Online-Shopping und bei der Nutzung von sozialen



Netzwerken? informierten **Robert Bahmann** und **Julian Heinrich** vom **ChaosComputer Club Mainz/Wiesbaden** im Auftrage des Vortandes interessierte Journalistinnen und Journalisten.

Mit diesen ca. zweimal jährlich durchgeführten Journalistenseminaren bezweckt der Vorstand nicht nur die Aufklärung und Information der Journalisten zu speziellen rechtlichen Themen, sondern auch und insbesondere deren Anbindung an die Rechtsanwaltskammer. So wird die Rechtsanwaltskammer sehr häufig um Interviewpartner zu bestimmten Tages aktuellen Rechtsfragen gebeten, wie die Journalisten ihrerseits Rückfragen bei der Rechtsanwaltskammer nehmen, bei Unklarheiten im Verständnis bestimmter Rechtsproblematiken.

5. Verbraucherrechtstage

Im Kammerreport 2/2011 haben wir auf Seite 14 über die Verbraucherrechtstage 2011 „**Fallstricke beim Immobilienerwerb... . Damit der Traum vom Eigenheim nicht zum Alptraum wird!**“ berichtet.

In Kurzvorträgen haben drei Fachanwälte alles Wissenswerte zur Finanzierung, den Fallstricken beim Immobilienerwerb und den Tücken der Wohnungseigentümergeinschaften erklärt und die Antworten des Publikums beantwortet.

Für das Jahr 2012 ist eine Fortsetzung der „**Fallstricke beim Immobilienerwerb**“ vorgesehen. In Ergänzung der Ausführungen zu den „**Tücken der Wohnungseigentümergeinschaft**“ sollen solche bei den **Eigentümergeinschaftsversammlungen** ebenso hervorgehoben werden, wie das Thema **Modernisierung im Wohnungseigentumsrecht**.

Daneben wird auf die Besonderheiten des **Mietrechts aus der Sicht**

des Vermieters und hier insbesondere auf die **energetische Modernisierung des Gebäudebestandes** ebenso eingegangen werden, wie auf **finanzielle Schäden, hervorgerufen durch Mietnomaden**.

In einem dritten Kurzreferat wird das **Maklerrecht** behandelt, insbesondere unter dem Aspekt, dass **Banken auch als Makler auftreten**.

Vorgesehen sind die Veranstaltungen am Dienstag den **13. März** in Koblenz, Donnerstag, den **15. März** in Trier sowie Dienstag, den **17. April** in Mainz und Donnerstag, den **19. April** in Bad Kreuznach.

III 63. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern – Bericht und Beschlüsse

Am 10. September 2011 fand in Essen die 63. Tagung der **Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern** statt. Das Gremium, das sich im Wesentlichen aus den Vorsitzenden der Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, trifft sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren sowie sich über wichtige berufspolitische Fragen und die Entwicklung des Gebührenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

1. Ausschreibung von Rechtsanwaltsdienstleistungen

Generalthema der Tagung war die berufs- und gebührenrechtliche Relevanz der Ausschreibung von Anwaltsdienstleistungen. Dem Thema lag der Hinweis eines Kollegen zu Grunde, dass die Agentur für Arbeit ihre anwaltliche Vertretung insbesondere in Hartz IV-Verfahren europaweit ausschreibt. Die Ausschreibung ist auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet und verfolgt das Ziel, mit

der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist, ob die Ausschreibung als Aufforderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss. Dies ist zu bejahen, wenn davon auszugehen ist, dass auch bei Betragsrahmengebühren eine ermesensfehlerfreie Bestimmung der angemessenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens für jeden Einzelfall erforderlich ist.

Die Entscheidung der Frage, ob im gerichtlichen Verfahren jede Vereinbarung innerhalb des Rahmens möglich ist oder die jeweils angemessene Gebühr innerhalb des Rahmens die gesetzliche Gebühr ist, wurde allerdings nicht abschließend entschieden, sondern wird als Generalthema bei der nächsten Tagung behandelt.

2. Kostenlose Rechtsberatung

Weiterhin streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechtswidrig sein dürfte, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt.

3. Definition von Umfang und Schwierigkeit bei der Bestimmung von Rahmengebühren

Häufig werden die Rechtsanwaltskammern von Kolleginnen und Kollegen gebeten, ihnen eine Handreichung

zur Bestimmung von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Auch bei den Gutachten der Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG stellt sich die Frage nach der Definition von Umfang und Schwierigkeit. Deshalb befassten sich die Gebührenreferenten mit der Frage, ob nicht einheitlich bestimmt werden könne, welches die Kriterien für durchschnittlichen Umfang und Schwierigkeit sind. Es wurde festgehalten, dass Umfang und Schwierigkeit sich nicht abstrakt bestimmen lassen. Indizien können der Aktenumfang, der Zeitaufwand und die tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit sein. Die Kommentierungen zeigen, dass es kaum möglich ist, Festlegungen zu treffen. Der Einzelfall ist jeweils mit einem durchschnittlichen Fall gleicher Art und Güte zu vergleichen und sodann die Festlegung zu treffen. Aus diesem Grund wurde schließlich davon abgesehen, abstrakte Definitionen zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wurde auch wieder angemahnt, dass immer wieder festzustellen ist, dass zu wenig zum Umfang und zur Schwierigkeit vorgetragen wird. Für die Gutachterentscheidung im Rechtsstreit ist es unerlässlich, dass seitens der die Forderung geltend machenden Rechtsanwälte ausreichender Sachvortrag zu den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG erfolgt.

4. Terminsgebühr im Mahnverfahren

Immer wieder gibt es Probleme bei der Festsetzung der Terminsgebühr im automatisierten Mahnverfahren. In der anwaltlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass der Antragsgegner, nachdem er den gerichtlichen Mahnbescheid erhalten hat, sich mit dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers in Verbindung setzt, um mit diesem zu besprechen, wie die Angelegenheit insgesamt weiter geregelt werden kann. Zwischen dem Gläubigervertreter und dem Schuldner wird dann in der Regel ein

Gespräch geführt mit dem Ziel, das im Falle des Widerspruchs durchzuführende streitige Verfahren zu vermeiden bzw. das eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren zu beenden. Dafür fällt die Terminsgebühr an. Leider bereitet die Festsetzung der Terminsgebühr in der Praxis große Probleme. Regelmäßig erhalten Rechtsanwälte, die die Terminsgebühr beim Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides in das entsprechende Formular aufnehmen, seitens des Zentralen Mahngerichts eine Monierung, dass der Ansatz dieser Gebühr unzulässig sei. Diese Monierung hat wohl ihre Ursache darin, dass die von den Zentralen Mahngerichten verwandte Software an dieser Stelle den Begriff der Terminsgebühr nicht akzeptiert.

Die BRAK wird sich deshalb für eine Änderung der Software einsetzen, damit auch die Beantragung der Terminsgebühr möglich wird.

5. Vorschuss auf Pflichtverteidigerpauschgebühr

Schließlich befassten sich die Gebührenreferenten mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Versagung eines Vorschusses auf die Pflichtverteidigerpauschgebühr (Az. I BvR 3171/10). Sie begrüßten zwar den Beschluss, stellten aber als gemeinsame Auffassung fest, dass die Existenzgefährdung nicht alleiniges Kriterium für die Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Festsetzung einer Pauschgebühr im Sinne des § 51 Abs. 1 RVG sein kann. Die Zumutbarkeitsgrenze ist niedriger anzusetzen.

IV VVG 2008 und Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

Herr Kollege **Wolfgang Fensch**, Koblenz – Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des gemeinsam mit der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken unterhaltenen

Vorprüfungsausschuss „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ weist auf Folgendes hin:

Die Novellierung des VVG hält auch für die nicht in der Rechtsberatung mit versicherungsrechtlichen Fragen befassten Kolleginnen und Kollegen Neuerungen bereit, die zu beachten sind, nämlich in der Berufshaftpflichtversicherung.

Während alte Haftpflichtversicherungsbedingungen regelmäßig Abtretungs- und Anerkenntnisverbote vorsahen, sind solche Regelungen nach neuem VVG nun unwirksam (nur in der Haftpflichtversicherung, nicht in allen anderen Versicherungszweigen).

In der Praxis eröffnet dies dem wegen einer – angeblichen oder tatsächlichen – Pflichtverletzung in Anspruch genommenen Rechtsanwalt einen größeren Entscheidungsspielraum – der aber auch seine Tücken haben kann.

Wer die prozessuale Auseinandersetzung mit seinem Mandanten scheut, etwa weil für ihn (und anders als sein Versicherer das beurteilt) Pflichtverletzung und Schaden klar gegeben sind oder die im Übrigen guten Beziehungen zum Mandanten nicht weiter belastet werden sollen, kann nun ein Anerkenntnis abgeben, u. U. auch den Schaden begleichen und sich dann selbst mit seinem Versicherer auseinandersetzen. Leistungsfreiheit des Versicherers oder eine Einschränkung der Leistungspflicht wegen einer Obliegenheitsverletzung muss er nicht mehr befürchten.

Dieser Weg wird auch in Betracht zu ziehen sein, wenn der von einer Pflichtverletzung des Anwalts betroffene Mandant Schwierigkeiten beim Schadensnachweis befürchten muss, denn in der Auseinandersetzung zwischen Anwalt und Berufshaftpflichtversicherung würde er dazu als Zeuge zur Verfügung stehen können.

Allerdings ist zu sehen, dass Anerkenntnis oder Befriedigung des Gläubigers den Versicherer nicht binden.

Beurteilt also der Versicherer die Sache- und Rechtslage anders als der „regulierende“ Anwalt, steht der Anwalt im Prozess gegen seinen Versicherer in der vollen Darlegungs- und Beweislast für Pflichtverletzung und Schaden im Umfang des Anerkenntnisses oder der Zahlung. Der Schutz in der Haftpflichtversicherung in Form der Übernahme des Kostenrisikos für die Abwehr von Ansprüchen durch den Versicherer ist mit dieser Vorgehensweise verloren gegangen. Eine Fehlbeurteilung geht zu Lasten des Anwalts, der bei Anerkenntnis und gegebenenfalls Zahlung gegenüber dem Mandanten dennoch gebunden bleibt.

Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs des Anwalts gegenüber seinem Versicherer an den geschädigten Mandanten vermeidet dieses Risiko, indessen um den Preis, dass nun der Mandant in die Auseinandersetzung mit dem Versicherer geschickt wird. Hier ist der Mandant übrigens etwaigen Einwendungen des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis ausgesetzt.

Ein Vorteil für den Mandanten kann darin liegen, dass er den Anwalt als Zeugen für die Pflichtverletzung benennen kann. Fürchtet er, dass der Anwalt diese bestreitet, wird er die Abtretung nicht annehmen und unmittelbar gegen den Anwalt vorgehen – die nach altem Recht klassische Variante mit der Folge des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes des Anwalts für die Anspruchsabwehr sowie des Freistellungsanspruchs im Falle der Verurteilung zu Schadenersatz.

Jede Kollegin und jeder Kollege sollte sich der Gestaltungsmöglichkeiten bewusst sein.

V Änderung des § 522 ZPO

Das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO, dass der Bundestag im Juli beschlossen hat, ist am 26.10.2011 im

Bundesgesetzblatt verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten (BGBl I 2011,2082). Die bisherige Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO wurde im Rahmen der Reform der Zivilprozessordnung im Jahre 2011 eingeführt. Danach können Berufungsgerichte die Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückweisen, wenn sie nach Ansicht des Gerichtes keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtsache keine grundlegende Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Das jetzt beschlossene Gesetz gibt die Möglichkeit, gegen diesen – bisher unanfechtbaren – Zurückweisungsbeschluss, eine **Nichtzulassungsbeschwerde** einzulegen. Darüber hinaus wurde festgeschrieben, dass eine Zurückweisung erfordert, dass die Berufung offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Der Vorstand hält zwar ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer, auch weiterhin eine komplette Abschaffung der Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, für die beste Lösung. Die jetzt beschlossene Möglichkeit eines Rechtsmittels ist jedoch auf jeden Fall ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Rechtsweggarantie für den Bürger.

VI Evaluierung der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte

Die europäische Kommission evaluiert derzeit die Dienstleistungsrichtlinie (77/249/EC) und die Niederlassungsrichtlinie der Rechtsanwälte (98/5/EC). Anlass für diese Evaluierung ist Artikel 15 der Niederlassungsrichtlinie, der die Kommission verpflichtet, spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Richtlinien zu verfassen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf der Grundlage der Erfahrungen der regionalen Rechtsanwaltskammern Stellung genommen und hervorgehoben, dass durch die beiden Richtlinien innerhalb der europäischen Union ein Grad von Freizügigkeit für die anwaltliche Tätigkeit erreicht worden ist, der in anderen Teilen der Welt, selbst in den USA, so nicht besteht.

Zum 01. Januar 2010 hat es in Deutschland 350 niedergelassene europäische Anwälte gegeben, die meisten in Frankfurt (111) und in München (86) – im Bezirk unserer Kammer (3) -.

Die geringe Nutzung der Möglichkeiten, die dem Anwalt durch die Niederlassungsrichtlinie eröffnet werden, liegt insbesondere daran, dass ein Wechsel in einen anderen Mitgliedsstaat nur dann sinnvoll ist, wenn damit der Lebensunterhalt verdient werden kann. Hierzu ist es insbesondere nötig, das nationale Recht sowie die Landessprache ausreichend zu kennen.

VII Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Zulassungswiderrufs.

Den BRAK-Mitteilungen 5/2011 S. 246 ff., haben Sie die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.06.2011 (AnwaltZ(BrfG) 11/10) entnehmen können.

War es in der Vergangenheit möglich noch während der Gerichtsverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof oder sogar dem Bundesgerichtshof, die die Rechtsposition des Antragsstellers verbessernde Gründe vorzutragen, so ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der mit Wirkung ab dem 01.09.2009 erfolgten Änderung des Verfahrensrechts **allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens**, also

auf den Erlass des Widerspruchsbescheids abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiedenzulassungsverfahren vorbehalten. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist nach Auffassung des BGH ein Hinausschieben des Zeitpunktes der Beurteilung einer Widerrufsverfügung nicht geboten. Dass der Rechtsanwalt bei nachträglichen Entwicklungen auf ein Wiedenzulassungsverfahren verwiesen wird, führt nicht zu unverhältnismäßigen oder gar unzumutbaren Ergebnissen und verstößt insofern nicht gegen die nach Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Freiheit der Berufswahl. Hinzu kommt, dass nach Auffassung des BGH sich die Berücksichtigung nachträglich eingetretener Umstände unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht bewährt hat. In vielen Fällen sei es deswegen zu erheblichen Verzögerungen und zudem zu einer Häufung von Prozessen gekommen, weil die Rechtsanwaltskammern nachträglich den Sofortvollzug des Widerspruchsbescheides ausgesprochen und die betroffenen Rechtsanwälte auch diese Verfügung angefochten haben. Die angestrebte Verfahrenserleichterung sei dementsprechend häufig nicht erreicht worden, sondern habe im Gegenteil sogar zu Erschwernissen geführt. Mit einer strikten Trennung von Widerrufs- und Wiedenzulassungsverfahren sei demgegenüber kein nennenswerter zusätzlicher Zeitaufwand verbunden, weil das Anfechtungsverfahren durch die Beschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs deutlich beschleunigt werde.

worden. Vor allem für sein besonderes Engagement für die Anwaltschaft ist ihm diese Ehre zuteil geworden.

Nach seinem Studium in Paris, Bonn und Mainz wurde Herr Kollege Justizrat Stamp als Rechtsanwalt am Amtsgericht und Landgericht Koblenz zugelassen. Seitdem ist er in der Sozietät Schmalz, Stamp, Schuck & Seibel tätig.

Er setzte sich schon frühzeitig neben seiner anerkannt erfolgreichen Anwaltstätigkeit für die besonderen Belange des Berufsstandes ein. So gehörte Hans-Joachim Stamp zwischen 1980 und 1985 dem Vorstand des Vereins der Rechtsanwälte in Koblenz an. In der Folge war er an der Errichtung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz maßgeblich beteiligt, indem er die

rechtlichen Grundlagen erarbeitete. Seit der Errichtung des Versorgungswerks im Jahre 1985 ist er der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und vertritt damit das Versorgungswerk nach außen. Überregionales Ansehen erlangte Stamp durch sein Engagement für die Thüringer Rechtsanwälte, denen er die Vorteile eines Versorgungswerks nahegebracht hat und an dessen Einrichtung er ebenfalls beteiligt war.

Auch wenn seine größten Verdienste um die Anwaltschaft in der Schaffung von Versorgungsstrukturen für die Anwaltschaft liegen, hat Stamp sich stets um die Qualifizierung des Nachwuchses bemüht. Bis 2007 war er zehn Jahre lang im Vorprüfungsausschuss „Fachanwalt für Familienrecht“ der beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern tätig.



Der Vorstand gratuliert Herrn Kollegen JR Stamp auch an dieser Stelle nochmals sehr sehr herzlich.

VIII Justizrat Stamp erhält Bundesverdienstkreuz

Wegen seines Einsatzes für Staat und Gesellschaft ist Justizrat **Hans-Joachim Stamp** eine Woche vor seinem siebzigsten Geburtstag am 07.11.2011 durch Herrn Staatsminister **Jochen Hartloff** in Koblenz das Bundesverdienstkreuz verliehen



Hinweise



1. Festsetzung des Zuschlages zum Kammergrundbeitrag 2011 (Umsatz 2010)

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2011 (Umsatz 2010) i. H. v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den **Zuschlag auf 0,1 %** festgesetzt.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen den beigefügten Berechnungsbogen bis zum 28. Februar 2012 ausgefüllt an die Kammer zurückzusenden und den ermittelten Zuschlag auf eines unserer Konten zu überweisen.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlages sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2011 zugelassen waren. **Dies gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt.** Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand gem. § 5 der Beitragsordnung gehalten ist, eine Schätzung vorzunehmen, soweit die Angabe unterbleibt.

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kammerversammlung 1997 für diese Tätigkeit eine **Verwaltungsgebühr i. H. v. 150,00 €** zu erheben, beschlossen hat. Selbst nach Aufhebung des Schätzungsbescheides aufgrund eines fristgerecht eingelegten Einspruchs ist der Vorstand zur Erhebung dieser Verwaltungsgebühr verpflichtet.

Das Formular zur Berechnung des Kammerzuschlages finden Sie auch auf unserer Homepage unter dem Punkt „Kammerbeiträge.“

2. Aufruf zur Weihnachtsspende 2011

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte konnte auch im Jahr 2010 an 218 Unterstützer in 26 Kammerbezirken jeweils 650,00 € aus dem Weihnachtsspendenaufkommen. Zusätzlich erhielten 64 Kinder Buchgutscheine im Wert von je 20,00 €. Wir hoffen auch in diesem Jahr wiederum auf Ihre Hilfe, die finanzielle Situation, besonders der älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen, etwas zu erleichtern. Viele leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als 100,00 € im Monat. Aber ebenfalls jüngere erkrankte Kolleginnen und Kollegen sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar.

Der Vorstand möchte Sie deshalb auch diesem Jahr wiederum bitten, zu Weihnachten 2011 mit Ihrer Spende unverschuldet in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen zu helfen. Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Wenn Sie einen Betrag für einen wirklich guten Zweck, gleich in welcher Höhe, zur Verfügung stellen wollen, überweisen Sie ihn auf eines der folgenden Konten:

Deutsche Bank Hamburg
(BLZ 200 700 00)
Konto-Nr.: 0309906

Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Konto-Nr.: 47403203

3. Abwicklung einer Kanzlei

Ist ein Rechtsanwalt verstorben oder wurde seine Zulassung widerrufen,

bedarf es bezüglich der schwebenden Angelegenheiten der Abwicklung.

An dieser Tätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen bietet der Vorstand an, sich bei der Geschäftsstelle der Kammer, bei der Mitarbeiterin Frau Elke Schulten, 0261-30335-50, zu melden.

4. Zentrales Schutzschriftenregister (ZSR) als Dienst der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH (EEAR)

Im Zentralen Schutzschriftenregister können Schutzschriften nebst Anlagen hinterlegt werden. Für den Einreicher erübrigt sich die Zustellung der Schutzschrift nebst Anlagen an die verschiedenen Gerichte. Für die Gerichte entfällt der Aufwand, Schutzschriften zu registrieren, zu verwahren und zu archivieren. Nach Eingang eines einstweiligen Verfügungsantrages wird per Abfrage im ZSR überprüft, ob eine Schutzschrift für das jeweilige Verfahren hinterlegt ist. So werden nur die relevanten Schutzschriften zu den Akten genommen. Das Zentrale Schutzschriftenregister ist unter www.schutzschriftenregister.de im Internet mittels einer verschlüsselten Verbindung zu erreichen. Die Hinterlegung beim ZSR ist ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten; die Abfrage kann nur durch Gerichte erfolgen. Auf eine einfache und schnelle Bedienbarkeit wird größter Wert gelegt. Sowohl die Hinterlegung als auch für die Registerabfrage steht ein Online-Formular zur Verfügung.

Derzeit wird im Rahmen eines einjährigen Testbetriebs bei dem Landgericht Mainz die internetbasierte Anwendung des „Zentralen Schutzschriftenregister“ erprobt. Im Anschluss wird seitens des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz entschieden, ob künftig eine Ausdehnung des Projektes sinnvoll erscheint.

5. Crashkurs Europarecht

Das Centrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) veranstaltet auch nächstes Jahr wieder einen Crashkurs Europarecht. Dieser findet am 23./24. Februar 2012 in Passau statt. Im Laufe des Crashkurses werden nicht nur die Grundlagen des Europarechts, sondern auch spezielle, besonders für die alltägliche Berufspraxis relevante Bereiche wie die europäischen Grundfreiheiten oder das Beihilfen- und Vergaberecht vermittelt. Die Veranstaltung richtet sich an Juristen aller Berufsfelder und zielt vor allem darauf ab, die Teilnehmer für die oft ungeahnt weitreichende Bedeutung des Europarechts zu sensibilisieren und ihnen das nötige Handwerkszeug zur Bearbeitung europarechtlicher Fälle an die Hand zu geben. Weitere Informationen erhält man unter www.cep-passau.eu

6. Einbruchdiebstahl in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel

In der Nacht vom 17. auf den 18. September 2011 wurde in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel eingebrochen und unter anderem auch ein Stempel mit dem Siegel der Rechtsanwaltskammer Kassel entwendet. Da man nicht ausschließen kann, dass das Siegel missbräuchlich verwendet wird, wird darum gebeten, falls Ihnen Schriftstücke mit Siegelaufruck vorgelegt werden die auffällig erscheinen sich mit der Rechtsanwaltskammer Kassel in Verbindung zu setzen.

7. Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main „Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil - Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht“

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ruft diejenigen auf, die an dem Wettbewerb teilnehmen wollen, ihre Arbeit bis zum 30.06.2012 bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einzureichen.

Mit diesem Aufruf setzt die Rechtsanwaltskammer ihre Reihe von Aufsatzwettbewerben fort. Die beiden ersten Aufsatzwettbewerbe behandelten die Themen: „Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf - Ist auch in Zukunft an einem gemeinsamen Pflichtenkodex der Rechtsanwälte festzuhalten?“ und „Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit“. Das aktuelle Thema behandelt das Spannungsverhältnis des Grundrechtes auf Information, Medienfreiheit und freie Information im Verhältnis zum Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre, des Rechts auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf sowie freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Anwaltschaft und die Gerichte sind in diesen Konflikt zweier Grundrechte entscheidend eingebunden. Medien werden von Rechtsanwälten bei Beeinträchtigung der Pressefreiheit vertreten, auf der anderen Seite vertreten Anwälte den Bürger gegen ungerechtfertigte Angriffe der Medien, denen heutzutage neben Rundfunk und Fernsehen und der schreibenden Presse auch das Internet in immer größerem Maße zur Verfügung stehen.

Den Gerichten kommt immer mehr die Aufgabe zu, eine Abgrenzung der Grundrechte „Pressefreiheit“ und „Persönlichkeitsrecht“ vorzunehmen. Auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg muss sich immer häufiger mit dieser Problematik auseinandersetzen.

Weitere Informationen erhält man bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt.

8. University of California UC Davis School of Law – Summer Law program

Summer 2012 marks the 23rd year that the University of California, Davis, School of Law has been offering attorney, judges and legal professionals from around the world the opportunity to participate in programs especially designed for foreign practitioners and students.

Information about the international law program you find at the website: www.law.ucdavis.edu/international

9. FH Worms: Master-Studiengang kooperiert mit „Steuerlehrgänge Dr. Bannas“

Das erste Semester ist erfolgreich absolviert, die Zulassungsbescheide für den kommenden Semesterjahrgang sind versendet - kurz: der neue Studiengang „Master of Taxation“ an der FH Worms läuft sehr vielversprechend an und ist die ideale Ergänzung zum ebenfalls in Worms angebotenen Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“. Einer der Gründe dafür ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen bereits fünf Jahre nach Beginn des Bachelor-Studiums die Anmeldung zum Steuerberaterexamen erfolgen kann.

Wie der Studiengangleiter, StB Prof. Dr. Patrick Sinewe, nun berichtet, kooperiert die FH Worms dazu mit dem privaten Anbieter „Steuerlehrgänge Dr. Bannas“. Der Vorbereitungskurs ist unter anderem eine spezielle Ergänzung für Interessenten, die sich im Master-Studiengang Taxation befinden. Das Kursprogramm ist zeitlich auf das Studium abgestimmt. So werden bereits im letzten Studiensemester parallel zur Master-Thesis Lehrbriefe in Form eines Fernkurses zur Verfügung gestellt und daran anschließende Präsenzzeit findet in den Räumen der FH Worms statt. Der Vorbereitungskurs schließt mit einem Klausurenpräsenzkurs ab. Damit ist

Worms eine der wenigen Städte in Rheinland-Pfalz, die einen Steuerberater Vorbereitungskurs sowohl für Master-Studierende als auch für Berufstätige aus der Region anbieten, so Patrick Sinewe.

Der Master-Studiengang in Worms wird auch als Studium in Unternehmenskooperation angeboten, hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern und führt zum akademischen Abschluss eines „Master of Arts“ (M.A.). Bewerber für den Master-Studiengang müssen neben englischen Sprachkenntnissen einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen, der ebenfalls an der FH Worms im Bachelor-Studium „Steuerlehre“ erbracht werden kann. Bewerbungsschluss für die beiden steuerrechtlichen Studiengänge ist der 15. Januar bzw. der 15. Juni, weitere Informationen im Assistentenbüro unter 06241/509111.

10. Ausbildung zum Fachberater/ zur Fachberaterin für Opferhilfe

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. bietet im Jahr 2012 wieder die berufsbegleitende Weiterbildung zum Fachberater/ zur Fachberaterin für Opferhilfe in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule in Berlin an. Der Zertifikatskurs wendet sich an Fachkräfte, die in ihrem Arbeitsbereich mit Opfern von Straftaten und Gewalttaten in Kontakt kommen. Angesprochen sind insbesondere Mitarbeiter aus Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens sowie des polizeilichen und justiziellen Bereichs. Die Weiterbildung kostet 1.472,00 € Eventuell wird der Kurs – wie der diesjährige – jedoch vom Bundesministerium für Justiz gefördert und würde dann nur noch 900,00 € kosten. Nähere Informationen finden Sie auch unter www.opferhilfen.de/aktuell und www.ash-berlin.eu/zfwb

11. Mitgliederfachexkursion

Für das Jahr 2012 hat der Vorstand wieder Mitgliederfachexkursionen geplant. Wie bereits den Hinweisen im Kammerreport 2/2011 auf S. 18 zu entnehmen, ist für die Zeit vom 30.3 – bis 08.04.2012 eine Mitgliederfachexkursion nach **Argentinien** und **Brasilien** geplant.

Lateinamerika – Kontinent voller Potentiale. Dort leben rund 500 Mio. Menschen, vor allem in den Megametropolen wie Buenos Aires und Rio de Janeiro oder Sao Paulo. Brasilien und Argentinien gehören zu einer der dynamischen Wirtschaftsregionen der Welt. Lateinamerika steht aber auch für exotische und wilde Abenteuer. Ein Kontinent, der so viel Kontrast und Ursprünglichkeit bietet wie kaum ein anderer. Wo Geschichte geschrieben wurde und unzählige Superlativen auf den Besucher warten: Der mächtigste Wasserfall der Erde, einige der schönsten Weltmetropolen, Fußballstars, weltbekannte Tänze und kulinarische Köstlichkeiten. Ein herrlicher Mix aus Kultur, Natur und Lebensfreude. In Buenos Aires ist neben dem Besuch des Justizpalastes auch ein Austausch mit südamerikanischen Kollegen und der Besuch der Bibliothek des obersten Gerichts von Argentinien geplant.

Auch für Brasilien, in Rio de Janeiro ist ein Austausch mit brasilianischen Kollegen geplant, bei dem Sie über Zahlen und Fakten zum Rechtssystem Brasiliens informiert werden. Selbstverständlich erhalten Sie als Teilnehmer am Fachprogramm hierüber ein Teilnahmezertifikat. Die Ausschreibung liegt diesem Kammerreport bei.

Für den Herbst ist sodann vom 20. – 29. September 2012 zu der Zeit des **Indian Summer** eine weitere Mitgliederfachexkursion nach **Ostkanada** geplant.

Geplant ist der Besuch der weltweit größten juristischen Fakultät, der Faculty of Law at the University of

Toronto, wo die Einführung in das kanadische Rechtssystem erfolgt.

Weiter geplant ist ein Besuch bei Canadian German Lawyers Association GGLA sowie dem Supreme Court of Canada in Ottawa.

Die Ausschreibung dieser Veranstaltung erfolgt mit dem Kammerreport 1/2012. Interessierte wenden sich bereits jetzt an die Geschäftsstelle der Kammer.

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2011 sind verstorben:

Richard Weingärtner
† 02.09.2011 im Alter von 58 Jahren

Hansjörg Strub
† 13.09.2011 im Alter von 68 Jahren

Heinrich Friedolin Wilhelm
† 06.11.2011 im Alter von 56 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2011 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Natalia Heinrich,
Bad Sobernheim 29.08.2011
Dr. Wolfram Marc Huwer,
Idar-Oberstein 19.09.2011
Prof. Dr. Eberhard Schlarb,
Bad Kreuznach 29.10.2011

Landgericht Koblenz

Monika Wüstefeld,
Unkel 08.08.2011
Jutta Meißner-Nimelzors,
Bendorf 12.08.2011
Matthias May,
Diez 29.08.2011

Swetlana Rosenzweig,
Ransbach-Baumbach 29.08.2011
Andreas Schumacher,
Koblenz 29.08.2011
Nicole Doreen Becker,
Bad Neuenahr-Ahrweiler 29.08.2011
Dominic Marraffa,
Koblenz 15.09.2011
Raoul Romberg,
Neuwied 16.09.2011
Marco Gietz,
Zell/Mosel 04.10.2011
Wolfram Heideilmayer,
Koblenz 24.10.2011
Dr. Christine Spitzer,
Unkel 28.10.2011
Dr. Torben Butchereit,
Bad Neuenahr-Ahrweiler 16.11.2011

Landgericht Mainz

Yeliz Tendik,
Budenheim 10.08.2011
Carola Folch y von Sydow,
Mainz 10.08.2011
Ferdinand Folch y von Sydow,
Mainz 10.08.2011
Hubertus Mattern,
Mainz 11.08.2011
Dr. Jochen Langen,
Bingen 29.08.2011
Manuela Johanna Rupsch,
Mainz 29.08.2011
Dr. Stefan Jonas Schröter,
Mainz 29.08.2011
Jenifer Seibert,
Ingelheim 29.08.2011
Jacob Johannes Senftiger,
Mainz 29.08.2011
Volker Nebeling,
Mainz 14.09.2011
Dr. Udo Krauthausen,
Mainz 10.10.2011
Christian Markus Becker,
Mainz 12.10.2011
David Frisch,
Mainz 12.10.2011
Björn Engelmann,
Ingelheim/Rhein 14.10.2011
Katja Furtwängler,
Offstein 24.10.2011
Ludwig Griebel,
Mainz 24.10.2011
Julia Moßmann,
Mainz 24.10.2011
Stefan Pruin,
Monsheim 24.10.2011

Antonia Schmidt-Busse,
Mainz 24.10.2011
Johannes Zimmermann,
Mainz 24.10.2011
Dr. Thomas Schmitt,
Mainz 02.11.2011

Landgericht Trier

Claudia Schuster,
Saarburg 17.08.2011
Volker Kind,
Saarburg 19.08.2011
Ingeborg Möhn-Philipp,
Trier 26.08.2011
Daniel Nikolaus Bittmann,
Trier 29.08.2011
Verena Kürsten,
Trier 29.08.2011
Winfried Meyer,
Wittlich 10.10.2011
Richard Thönnissen,
Trier 24.10.2011
Stefan Wild,
Trier 24.10.2011

**Seit dem Erscheinen des Hefts
2 von August 2011 wurden fol-
gende Kolleginnen und Kollegen
gelöscht:**

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Alexandra Wust, Simmern
Verzicht 06.10.2011
Katrin Nennstiel, Frankreich
Kammerwechsel 29.10.2011

Landgerichts Koblenz

Jürgen O. Engel, Koblenz
Verzicht 31.08.2011
Evelyn Dommermuth, LL.M
Kammerwechsel 08.09.2011
Thomas Hartmann, LL.M, Koblenz
Kammerwechsel 13.09.2011
Pierre Scavio, Koblenz
Kammerwechsel 22.09.2011
Klaus Fechner, Linz
Verzicht 18.10.2011
Dr. Stephanie Funk, Altenkirchen
Kammerwechsel 21.10.2011
Mareike Münnig, Birkheim
Kammerwechsel 21.10.2011

Manuela Wolf, Altdiez
Kammerwechsel 31.10.2011
Heinrich Friedolin Wilhelm, Boppard
† 06.11.2011
Peter Brück, Bad Breisig
18.11.2011

Landgerichtsbezirk Mainz

Melanie Krisam, Bodenheim
Kammerwechsel 11.08.2011
Matthias Möhle LL.M., Mainz
Kammerwechsel 12.08.2011
Heidemarie Wagner, Mainz
Verzicht 17.08.2011
Christian Schwarz, Mainz
Kammerwechsel 29.08.2011
Jens Olaf Berlenbach, Ingelheim
Verzicht 31.08.2011
Natascha Lohöfer LL.M., Mainz
Verzicht 02.09.2011
Richard Weingärtner, Bingen
† 02.09.2011
Dr. Sebastian Braun, Mainz
Kammerwechsel 10.09.2011
Hansjörg Strub, Mainz
† 13.09.2011
Gerhard Scheller, Budenheim
Kammerwechsel 16.09.2011
Dr. Christoph Kopper
Kammerwechsel 28.09.2011
Jochen Herion, Heidesheim
Kammerwechsel 30.09.2011
Daniel Martin Benes, Mainz
Verzicht 17.10.2011
Dr. Markus Schulte, Mainz
Kammerwechsel 31.10.2011
Karsten Drawe, Mainz
Kammerwechsel 01.11.2011
Frank Oliver Meyer
08.11.2011

Landgerichtsbezirk Trier

Sandra Herrmann, Luxembourg
Kammerwechsel 25.08.2011
Georg Michael Steyer, Morbach
Kammerwechsel 06.09.2011
Thomas Egger, Trier
Verzicht 14.09.2011
Alexander Radke, Trier
Verzicht 16.09.2011

**Mitgliederstand 21.11.2011:
3.353**

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Mathias Gelfort	Kaiserstraße 76-78	55116 Mainz
Klaus Schumacher	Arenberger Straße 88	56077 Koblenz

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Sven Hansen	Kaiserstraße 43	55116 Mainz
Christian Faber	Große Bleiche 60-62	55116 Mainz

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Holger Doberstein	Mainzerstraße 108	56068 Koblenz
-------------------	-------------------	---------------

Fachanwälte für Familienrecht

Nicole Kürten	Simeonstraße 16	54290 Trier
Hans Heinrich Sponheimer	Wilhelmstraße 84-86	55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Roland Sascha Unger	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 26	56073 Koblenz
Dr. Constantin Düchs	Kaiserstraße 74	55116 Mainz

Fachanwälte für Medizinrecht

Guido Noviyanti	Löhrondell 87 b	56068 Koblenz
Jörg Martin Mathis	Rheinstraße 2a	56068 Koblenz
Dr. Christoph Pitsch	Dietrichstraße 18	54290 Trier

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Susanne Waldkönig	Schlossstraße 7	56856 Zell/Mosel
-------------------	-----------------	------------------

Fachanwälte für Sozialrecht

Lilli Albach	Ernst-Ludwig-Straße 17	55597 Wöllstein
Christian Kaske	Weiser Berg 5	56567 Neuwied
Tino Rüttinger	Rathenaustraße 20	67547 Worms

Fachanwälte für Steuerrecht

Dieter Wissler	Kleine Hohl 60	55263 Wackernheim
----------------	----------------	-------------------

Fachanwälte für Strafrecht

Tino Rüttinger	Rathenaustraße 20	67547 Worms
----------------	-------------------	-------------

Fachanwälte für Verkehrsrecht

JUDr. Thorsten Amsel	Abt.-Richard-Straße 8	54550 Daun
Bernhard Schließer	Neustraße 33	56457 Westerburg
Gerd Grigo	Friedhofsweg 3	54497 Morbach

Fachanwälte für Versicherungsrecht

Michael Melchers	Marktstraße 4	53424 Remagen
Kristina Orth	Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26	56073 Koblenz
Heike Frees-Göllner	Feldbergstraße 23	55118 Mainz
André Imhäuser	Rheinstraße 2a	56068 Koblenz

Kanzlei- und Stellenmarkt

a) Nach 35 Jahren als Einzel-/Allgemeinanwalt möchte ich mich 2012 aus dem Alltagsgeschäft zurückziehen. Dazu suche ich eine(n) Nachfolger(in), welche(r) bereit ist, auch in Zukunft anwaltliche Hilfe nicht nur den Unternehmern, sondern auch den in einer Ehe Verzweifelten, Kindern und Hartz IV-Empfängern zur Verfügung zu stellen. Dazu ist ein mindestens leichtes Helfersyndrom erforderlich. Meine Kanzlei liegt in ruhiger, aber zentraler Lage von Lahnstein und ist mit allen aktuellen Kommunikationsmitteln sowie einer für einen Allgemeinanwalt respektablen Bibliothek ausgestattet. Selbstverständlich werde ich meine(n) Nachfolger(in) einarbeiten und bei meinen Mandanten und den örtlichen Behörden und bei Gericht einführen. Kontaktaufnahme unter Rechtsanwalt-Karb@t-online.de oder unter 02621/922145.

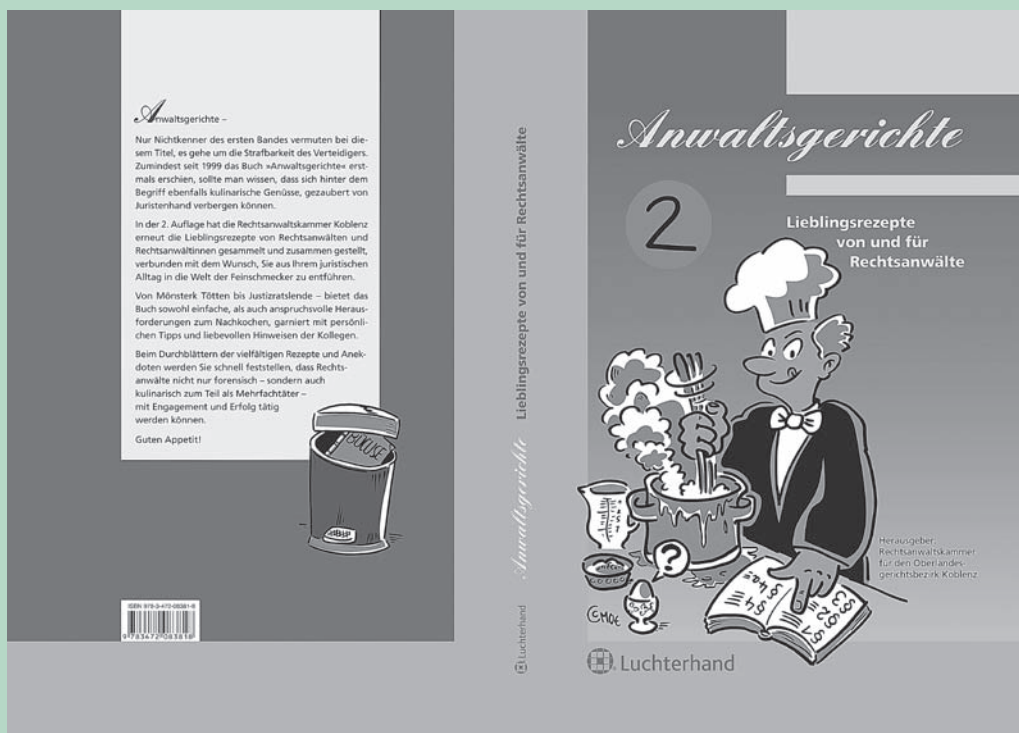
b) Biete Bürogemeinschaft für meine Anwaltskanzlei – auch Berufsanfänger – in Wirges/Westerwald. Repräsentative Räume und zukunftsorientierte Bürotechnik (elektronische Akte, digitale Spracherkennung etc.) stehen zur Verfügung. Die Kanzlei beschäftigt zurzeit zwei berufserfahrene und qualifizierte Mitarbeiterinnen, sowie eine ausgebildete Aushilfe. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte Bau- Und Architektenrecht, Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht. Tätigkeitsbereiche können durchaus abgestimmt werden. Nähere Informationen 02602-70030 oder Kontaktaufnahme info@steinebachplus.de

c) Bürovorsteher mit langjähriger Berufserfahrung, u.a. tätig als Lehrer an einer Berufsschule on den Fächern ZPO und RVG, sucht Halbtagsstelle in Koblenz. Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

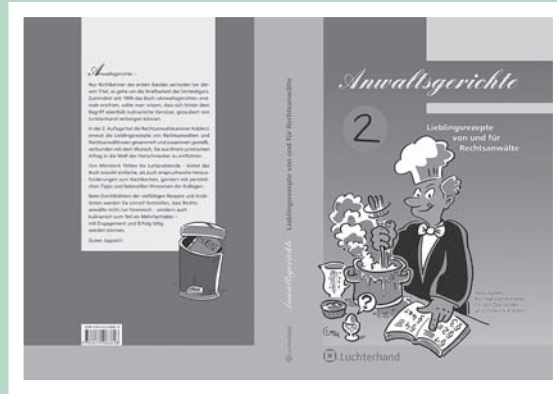
Endlich ist es soweit!

Das Anwaltsgericht 2 ist soeben erschienen.

Erhältlich über die Geschäftsstelle für nur 5,00 € zzgl. Porto.



Im Kammershop erhältlich:



**Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto**

**Buch „Anwaltswissen
zum Berufsstart“
für 5,00 € zuzügl. Porto**

**Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt
Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto**



**Buch „Surriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto**



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/30335-0
Fax: 0261/30335-22
0261/30335-66
Internetadresse:
<http://www.rakko.de>
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger
Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen